

Einrichtungsbezogenes  
Gewaltschutzkonzept  
der  
katholischen Kita St. Bonifatius

(06. Januar 2025)



## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort zum Gewaltschutzkonzept .....	1
2 Einführung.....	1
2.1 Warum brauchen wir ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept? .....	2
2.2 Welches sind die Ziele des Gewaltschutzkonzeptes? .....	3
2.3 Rechtliche und pädagogische Grundlagen .....	4
2.4 Definitionen .....	6
3 Präventiver Kinderschutz .....	9
3.1 Prävention als pädagogisches Prinzip.....	10
3.2 Einrichtungsbezogene Risikoanalyse.....	11
3.3 Verhaltenskodex.....	22
3.4 Verhaltensampel.....	23
3.5 Personalmanagement.....	28
3.6 Zusammenarbeit mit Eltern .....	30
3.7 Partizipation: Beteiligungs- und Selbstvertretungsverfahren.....	32
3.8 Beschwerde- und Rückmeldeverfahren .....	34
3.9 Sexualpädagogische Konzeption.....	35
3.10 Vernetzung und Kooperationen .....	36
4 Intervenierender Kinderschutz .....	37
4.1 Handlungsabläufe bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung .....	38
4.2 Verfahren bei Verdacht auf familiär bedingte Kindeswohlgefährdung: .....	38
4.3 Verfahren bei Verdacht auf institutionell bedingte Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen .....	39
4.4 Verfahren bei Verdacht auf Gewalt von Kindern gegenüber Kindern bzw. Erwachsenen .....	41
4.5 Der Verdacht erhärtet sich nicht: Rehabilitationsverfahren.....	42
5 Ausblick und Weiterentwicklung.....	43
5.1 Beratungsstellen und Kontakte .....	44
5.1.1 Dozentinnen Prävention und Gewaltschutz.....	44
5.1.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (Isef).....	44
5.1.3 Beratungsstellen .....	44
6 Weiterführende Literatur und Informationsquellen.....	45

# **1 Vorwort zum Gewaltschutzkonzept**

Wir, die Kindertageseinrichtungen der Pfarrei St. Bonifatius, bekennen uns zu einem umfassenden Gewaltschutzkonzept, das auf den Grundprinzipien von Schutz, Wertschätzung und Teilhabe basiert. Unsere Verpflichtung gründet sich auf gesetzlichen Vorgaben sowie unserer Überzeugung, dass jedes Kind das Recht auf eine gewaltfreie und schützende Umgebung hat, in der es sich frei entfalten und sicher aufwachsen kann.

In Anerkennung der Verantwortung, die wir für das Wohl der uns anvertrauten Kinder tragen, setzen wir uns zum Ziel, eine Kultur des respektvollen Miteinanders zu schaffen.

Durch die Werte Sicherheit, Vertrauen, Empathie, Menschlichkeit, Selbstständigkeit, Individualität, Wertschätzung, Religion, Respekt, Gerechtigkeit, Miteinander, Kooperation, Gesundheit, Qualitätsbewusstsein und Zufriedenheit gestalten wir einen Raum, in dem jedes Kind nach Glück, Liebe und Erfüllung streben kann.

Wir erkennen und schätzen die Einzigartigkeit jedes Kindes und begleiten sie liebevoll auf ihrem Weg zur Selbstentfaltung. Bei uns hat jedes Kind das Recht darauf, Kind zu sein. Durch Hinsehen, Hinhören, Mitfühlen und Füreinander da sein, möchten wir eine Kultur der Aufmerksamkeit und Wertschätzung schaffen. Unabhängig von Größe und Alter lernen wir voneinander und entdecken gemeinsam unsere Welt. Dabei ist die Auseinandersetzung mit der kulturellen Vielfalt in unserer Gemeinschaft die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit.

Liebe zu unseren Nächsten, inspiriert von 'Liebe deinen Nächsten wie dich selbst', sowie dem Vers 'Die vollkommene Liebe Gottes treibt jede Furcht aus' (1. Johannes 4:18) prägen unsere Werte. Durch diese Liebe und Aufmerksamkeit fördern wir die Entwicklung jedes Kindes und schaffen einen Raum, in dem sie sich individuell entfalten können, stets die Grenzen der Gemeinschaft respektierend.

Dieses Gewaltschutzkonzept ist Ausdruck unseres festen Willens, eine sichere, unterstützende und fördernde Umgebung für alle Kinder zu schaffen. Es soll als Rahmen dienen, um die Einrichtungen kontinuierlich weiterzuentwickeln und gemeinsam an einer gewaltfreien Kultur zu arbeiten.

## **2 Einführung**

Kinder können sich nicht allein schützen. Es ist die Aufgabe von Erwachsenen, Gewalt gegen Kinder zu verhindern, zu erkennen, zu benennen und dagegen vorzugehen. Das vorliegende

Gewaltschutzkonzept verankert diesen Auftrag zum Schutz der Kinder vor Gewalt in unserer Einrichtung. In der Einführung des Konzeptes wird zunächst die grundlegende Motivation beschrieben und die Frage beantwortet, warum ein einrichtungsbezogenes Konzept notwendig ist, zudem wird auf die allgemeinen Ziele eingegangen, die mit diesem Konzept konkret erreicht werden sollen. Eine Kurzübersicht über relevante gesetzliche Grundlagen, Kinderrechte und pädagogische Grundlagen sowie ein Katalog relevanter Definitionen schließen die Einführung ab.

## **2.1 Warum brauchen wir ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept?**

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, in ihren Einrichtungen Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten. In §45 Abs. 2 Nr. 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ist die Betriebserlaubnis ausdrücklich an das Vorliegen eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gebunden. Gewalt gegen Kinder ist ein ernstes und leider häufig auftretendes Problem mit oft gravierenden Folgen. Bei Kindeswohlgefährdungen durch das erweiterte Familienumfeld greift ein etabliertes Schutzsystem rund um den §8a SGB VIII, der den Fachkräften klare Richtlinien für das Erkennen und Reagieren auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohls vorgibt. Aber auch in Kindertageseinrichtungen kann es zu Gewalt und Kindeswohlgefährdung kommen: durch Fachkräfte, durch andere Erwachsene, aber auch durch Kinder. Interne Gewalt und Kindeswohlgefährdung sind schwierige, oft tabubehaftete Themen. Im „Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg“, (2019 in fünfter Auflage), wird dem bereits auf übergeordneter Ebene Rechnung getragen. Das vorliegende einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzept geht durch eine eigene, auf die Einrichtung angepasste Ausarbeitung einen Schritt weiter. Um Kinder vor Gewalt in der Einrichtung zu schützen, ist es wichtig, dass alle Beteiligten, also Kinder, Eltern, pädagogisches Personal und der Träger, sich der Gefahren bewusst sind, sie benennen können, Maßnahmen zur Prävention und Intervention entwickeln, eine deutliche Haltung gegen Gewalt zeigen und somit gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept ist eine wichtige Grundlage zur Durchsetzung des Kinderschutzes. Es ist eigens für diese Einrichtung unter Beteiligung des gesamten pädagogischen Personals entwickelt worden, um nach innen eine gemeinsame Haltung zu fördern und nach außen ein deutliches Signal zu senden, dass grenzüberschreitendes Verhalten, Missbrauch und Gewalt in der Einrichtung nicht toleriert werden. Das Gewaltschutzkonzept gibt Leitlinien vor und dient den Fachkräften als Orientierungshilfe bei der kritischen Reflexion des eigenen

Handelns. Es ist deshalb nicht nur ein gesetzlich verpflichtender und verbindlicher Rahmen, sondern trägt auch dazu bei, ein pädagogisches Umfeld zu fördern, das von Respekt, Empathie und positiver Beziehungsarbeit geprägt ist. Als schriftliches Konzept, das öffentlich auch über unsere Webseite zugänglich ist, dokumentiert es transparent und nachvollziehbar unsere Werte und Überzeugungen, die das Handeln in der Kita leiten. Das Gewaltschutzkonzept ist Grundlage für stetige Reflexion und Weiterentwicklung des wichtigen Themas Kinderschutz in unserer Kita.

## **2.2 Welches sind die Ziele des Gewaltschutzkonzeptes?**

Das Hauptziel bei der Erstellung dieses Gewaltschutzkonzeptes ist die Schaffung einer Kultur der Sicherheit und Achtsamkeit, die mit den folgenden drei spezifischeren Zielen erreicht werden kann, die sich teilweise inhaltlich überschneiden. Die aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung sind Beispiele, keine abschließende Auflistung.

**Prävention:** Wir streben danach, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen, indem wir ein Bewusstsein für Risiken und Anzeichen von Gewalt schaffen.

Dazu gehört auf individueller Ebene das Ausloten von angemessener Nähe und Distanz im pädagogischen Alltag. Dies ist ein ständiger Reflexionsprozess. Es geht dabei ausdrücklich NICHT darum, pädagogische Beziehungsarbeit zu verhindern. Fachkräfte sollen nicht aus Angst die Nähe zu Kindern meiden.

Dazu gehören eine gemeinsame Haltung und die Sensibilisierung der Fachkräfte für Gewalt, Missbrauch und pädagogisches Fehlverhalten.

Dazu gehört auf Einrichtungsebene eine Risikoanalyse, die einrichtungsspezifische Gefahren (beispielsweise Wickelsituation, bestimmte Räume, Mittagessen) benennt und Maßnahmen zur Minimierung der Risiken aufzeigt.

**Intervention:** Erkennen und Benennen von Gewalt. Schnelle, transparente und wirksame Maßnahmen bei Verdachtsfällen oder Vorfällen von Gewalt und Missbrauch.

Dazu gehört eine Fehlerkultur, in der das offene Ansprechen von kritischem Verhalten eine Selbstverständlichkeit ist und nicht als Denunziation gewertet wird, und in der das Verschweigen von Fehlverhalten aus falsch verstandener Kollegialität abgelehnt wird.

Dazu gehören klare Handlungsanleitungen für die Meldung und Kommunikation von Verdachtsfällen.

Dazu gehören ein Verhaltenskodex und eine Verhaltensampel, die Transparenz, Orientierung und Sicherheit bieten.

**Partizipation und Bildung:** Kinder, Eltern und Fachkräfte werden über Kinderrechte, Risiken und Schutzmaßnahmen informiert und in den Schutzprozess einbezogen.

Dazu gehört gelebte Partizipation. Kinder müssen lernen, ihre Rechte einzufordern und auszuüben. Das gelingt nur, wenn sie im Kitaalltag altersgemäß gehört und eingebunden werden.

Dazu gehört die Einführung eines Beschwerdemanagements für Kinder, Eltern und Fachkräfte.

Dazu gehören regelmäßige Auseinandersetzung, Reflektion und Fortbildungen zu Gewalt, Missbrauch und pädagogischem Fehlverhalten

## **2.3 Rechtliche und pädagogische Grundlagen**

Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Dieses Gewaltschutzkonzept basiert auf internationalen und nationalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die den Schutz und das Wohlbefinden von Kindern garantieren und uns darauf verpflichten, diese Rechte sicherzustellen. Zugleich spiegelt das Gewaltschutzkonzept unsere pädagogische Haltung wider, die im Einrichtungskonzept dargelegt ist und als Qualitätsrichtlinien im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan ausführlich dargestellt wird.

In der Normenhierarchie, der Rangfolge von Gesetzen, steht die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland an erster Stelle. Obwohl das Grundgesetz Kinderrechte (noch) nicht speziell in einem eigenen Artikel behandelt sind folgende Artikel relevant: Artikel 1, der Schutz der Menschenwürde, Artikel 2, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und den Schutz vor Misshandlung und Missbrauch, und insbesondere Artikel 6, der das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder fest schreibt. Aus Artikel 6 ergibt sich auch das staatliche Wächteramt, das den Staat zum Eingreifen verpflichtet, wenn Eltern trotz angebotener Hilfe nicht in der Lage oder bereit sind, ihrer Verantwortung gegenüber ihren Kindern nachzukommen.

Darüber hinaus ergänzen internationale Vereinbarungen wie die UN-Kinderrechtskonvention, diese Grundrechte und spezifizieren sie in Bundes- und Landesgesetzen weiter. In der UN-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen der Gewalt schützen. Außerdem wird dem Kind das Recht zugesichert, seine Meinung frei äußern zu dürfen und diese Meinung in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, seinem Alter und seiner Reife entsprechend angemessen zu berücksichtigen.

Relevant sind ebenfalls Bestimmungen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Sozialgesetzbuch (SGB), die den Schutz von Kindern in verschiedenen Kontexten regeln.

Hervorzuheben sind insbesondere:

Zivilrecht: §1631 BGB: Verbot von körperlicher Bestrafung und seelischer Verletzung. Dieser Paragraf stellt klar, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Dieser Paragraf ist von zentraler Bedeutung, weil er eine klare rechtliche Grundlage gegen körperliche und psychische Gewalt in der Erziehung schafft.

Strafrecht: § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern: Hier werden sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind sowie das Veranlassen des Kindes zu sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt.

§ 225 StGB – Misshandlung von Schutzbefohlenen: Stellt die Misshandlung oder Vernachlässigung von Personen, die der Fürsorge oder Obhut des Täters unterstehen, unter Strafe.

Sozialrecht: Aus dem Gesamtkontext des umfangreichen Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), das sich mit der Kinder- und Jugendhilfe befasst, geht hervor, dass Träger und Einrichtungen eine allgemeine Schutzpflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen haben. Dies beinhaltet die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch und anderen Gefährdungen schützen. Im Einzelnen sind folgende Gesetze des SGB VIII hervorzuheben:

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Verpflichtet Kindertagesstätten, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bei Verdacht auf Missbrauch durch Fachkräfte müssen angemessene Schritte zur Abwendung der Gefahr eingeleitet werden, was auch die Meldung an das Jugendamt oder andere Behörden einschließen kann.

§ 47 SGB VIII - Meldepflicht und Dokumentationspflicht bei Kindeswohlgefährdung: Verpflichtet Kitas, das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung haben. Dies umfasst auch Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass Kinder in der Einrichtung selbst gefährdet sind, beispielsweise durch das

Fehlverhalten von Fachkräften. Gründe, die zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung geführt haben, müssen dokumentiert werden.

Pädagogische Grundlagen: Über gesetzliche Auflagen und Verbote hinaus gebieten es unser pädagogischer Auftrag und pädagogischer Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Das leitet sich aus mehreren Quellen ab. Dazu gehören insbesondere Inhalte der Ausbildung für staatliche anerkannte pädagogische Fachkräfte, wissenschaftlich fundierte sozialpädagogische Standards, das christliche Leitbild des Trägers und der Einrichtung, unsere Einrichtungskonzeption und der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan, der als Orientierungsrahmen für die Bildung und Erziehung von Kindern dient.

Beispielhaft soll das an drei Bezügen aus dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan hervorgehoben werden.

Bild vom Kind: Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und auf die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten. Sie sollen aktiv an Entscheidungen, die ihre Bildung betreffen, teilhaben und mitwirken können.

Bildung als sozialer Prozess: Kinder benötigen soziale Beziehungen und gemeinsame ko-konstruktive Lernerfahrungen, die ihre Selbstständigkeit, Kreativität und sozialen Fähigkeiten fördern und unterstützen.

Bindung als Voraussetzung für Bildung: Eine positive Entwicklung und aktives Lernen bei Kindern finden nur in einer sicheren und geborgenen Umgebung statt. Sichere Bindungen zu Bezugspersonen sind essenziell für die Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie für die Lernmotivation.

Durch die Integration dieser rechtlichen und pädagogischen Grundlagen in unser Gewaltschutzkonzept gewährleisten wir, dass unsere Maßnahmen nicht nur gesetzeskonform, sondern auch im Einklang mit unseren pädagogischen Werten und Überzeugungen stehen.

## **2.4 Definitionen**

Was Kindeswohl genau bedeutet und demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung gilt, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Es handelt sich in beiden Fällen um unbestimmte Rechtsbegriffe, für die eine Interpretation erfolgen muss.

Kindeswohl kann definiert werden, als das physische, psychische und soziale Wohlbefinden des Kindes. Es bezieht sich darauf, dass das Kind in einer sicheren, förderlichen und liebevollen Umgebung aufwächst, die seine Entwicklung und Gesundheit unterstützt und es vor Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung schützt.

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff des § 1666 BGB und wird nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes definiert als eine aktuelle, ernstzunehmende Gefahr für das geistige oder körperliche Wohl des Kindes, bei der es wahrscheinlich ist, dass ohne Eingreifen eine erhebliche Schädigung eintreten wird. Je schwerwiegender der mögliche Schaden, desto geringer müssen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts sein. Dies umfasst die Vernachlässigung grundlegender Bedürfnisse des Kindes, wie angemessene Fürsorge, Ernährung und Schutz, sowie jegliche Formen von Gewalt oder Missbrauch. Es beinhaltet auch weniger offensichtliche Risiken wie emotionalen Missbrauch oder das Ignorieren der Bedürfnisse des Kindes. Einrichtungen sind nach § 8a SGB VIII verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angemessen zu reagieren und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Formen grenzüberschreitenden Verhaltens:

Die Formen grenzüberschreitenden Verhaltens reichen von Grenzverletzungen, bis hin zu Übergriffen und äußern sich im schwersten Fall in Form von Gewalt und Missbrauch.

Grenzverletzungen beziehen sich auf Verhaltensweisen oder Handlungen, die die persönlichen Grenzen eines Kindes nicht respektieren. Sie werden unabsichtlich verübt und geschehen meist aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit.

In der Kita können Grenzverletzungen beispielsweise folgende Formen annehmen:

Körperliche Grenzverletzung: Unangemessene Berührungen oder das Ignorieren des Bedürfnisses nach persönlichem Raum.

Emotionale Grenzverletzung: Herabsetzende Bemerkungen, Übergehen der Gefühle des Kindes oder Missachtung seiner Meinung.

Soziale Grenzverletzung: Das Kind in peinliche Situationen bringen, es vor anderen bloßstellen oder übermäßige Kontrolle ausüben.

Verletzung der Privatsphäre: Zum Beispiel das Öffnen privater Sachen eines Kindes ohne Erlaubnis.

Verbale Grenzverletzung: Sarkasmus oder Spott gegenüber dem Kind, der seine Würde oder Selbstachtung untergräbt.

Überschreitung professioneller Grenzen: Zu enge emotionale Bindungen zwischen Betreuungspersonal und Kind, die die professionelle Distanz vermissen lassen.

Missachtung individueller Bedürfnisse: Ignorieren spezieller Bedürfnisse eines Kindes aufgrund von Alter, Entwicklungsstand oder besonderen Umständen.

Übergriffe und übergriffiges Verhalten umfassen Handlungen, die die Grenzen, Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder verletzen. Sie können sowohl physischer als auch emotionaler Natur sein. Es handelt sich um eine bewusste Grenzüberschreitung, bei denen Normen und Regeln, sowie fachliche Standards ignoriert werden.

Beispiele für physische Übergriffe sind:

Körperliche Übergriffe können z.B. Schubsen oder Festhalten sein

Beispiele für emotionale Übergriffe sind:

Verbal aggressives Verhalten wie Schreien, Beschimpfen oder Drohen.

Psychische Manipulation oder Einschüchterung.

Ignorieren von Bedürfnissen: Nicht auf die Bedürfnisse eines weinenden oder offensichtlich verärgerten Kindes eingehen.

Unangemessene Disziplinierung: Übermäßig strenge Strafen, die das Kind demütigen oder ängstigen.

Soziale Ausgrenzung: Ein Kind systematisch von Gruppenaktivitäten ausschließen oder isolieren.

Überforderung: Ein Kind ständig mit Aufgaben konfrontieren, die weit über seinem Entwicklungsstand liegen.

Strafrechtliche Formen von Gewalt können Körperverletzung, (sexueller) Missbrauch und sexualisierte Gewalt sein. Dazu zählen Handlungen, die einem Kind körperlichen, emotionalen oder psychischen Schaden zufügen und schwerwiegende Verletzungen der Rechte und des

Wohlergehens eines Kindes darstellen. Sie sollten unbedingt verhindert und, falls aufgetreten, umgehend adressiert werden. Gewalt und Missbrauch werden strafrechtlich verfolgt.

Gewalt kann physische Aggression wie Schlagen oder Stoßen, verbale Angriffe wie Schreien oder Beleidigen, oder psychologische Gewalt wie Einschüchterung oder Demütigung beinhalten.

Missbrauch umfasst jegliches Verhalten, das das Vertrauens- und Machtverhältnis zwischen Kind und Betreuungsperson ausnutzt. Dazu gehören sexueller Missbrauch, Vernachlässigung der Grundbedürfnisse des Kindes, emotionale Manipulation oder die Ausnutzung des Kindes zu persönlichen Zwecken.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und unangemessenem Anfassen beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Dies muss nicht immer körperliche Spuren hinterlassen.

Sexueller Missbrauch von Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

### **3 Präventiver Kinderschutz**

Gewalt zu verhindern und Kinder vor Übergriffen zu schützen ist das oberste Ziel, das mit diesem Gewaltschutzkonzept erreicht werden soll. Das erfordert das Wissen um potenzielle Gefahren, es erfordert vorausschauendes Handeln und es erfordert eine Sensibilisierung der Kinder und der Fachkräfte. Präventiver Kinderschutz bedeutet also, ein Bewusstsein für mögliche Gefährdungen zu entwickeln und aktiv Maßnahmen zu ergreifen, damit Gewalt und Übergriffe nicht stattfinden. Die Schulung des Personals, die Einbeziehung der Eltern und Familien sowie die aktive Partizipation der Kinder sind einige Voraussetzungen, die wir in der Kita St. Bonifatius auch durch dieses Gewaltschutzkonzept schaffen wollen und schon geschaffen haben.

Unser Ziel ist es, eine Kultur des Vertrauens und der Offenheit zu schaffen, in der Kinder sich sicher fühlen und ihre Bedürfnisse und Sorgen äußern können. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Aspekte des präventiven Kinderschutzes ausführlich dargestellt. Dazu gehören Prävention als pädagogisches Prinzip, eine mit dem gesamten Team, dem Eltern und den Kindern erarbeitete Risikoanalyse, die unseren Blick auf alltägliche Gefahren lenkt und uns hilft, Risiken zu minimieren. Den Rahmen für alle Kitas der Pfarrei St. Bonifatius bildet der Verhaltenskodex, nach dem wir uns zu richten haben. Richtlinien zur Personalauswahl gehören ebenso zur Prävention wie die Zusammenarbeit mit Familien, Partizipation als gelebte Haltung, das Beschwerdemanagement, ein sexualpädagogisches Konzept sowie die Vernetzung im Sozialraum unserer Kita.

### **3.1 Prävention als pädagogisches Prinzip**

Prävention als pädagogisches Prinzip bedeutet, dass der Schutz der Kinder vor Gewalt und Missbrauch verinnerlichter Bestandteil unserer täglichen pädagogischen Arbeit ist. Diese Haltung soll alle Bereiche der Kita, das Miteinander von Kindern, Personal und Eltern prägen. Unser pädagogisches Handeln orientiert sich dabei an folgenden Grundsätzen:

**Respekt und Wertschätzung:** Jeder Mensch in unserer Einrichtung wird mit Respekt und Wertschätzung behandelt. Das gilt insbesondere für die Kinder, deren Rechte und Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen. Wir fördern eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung.

**Achtsamkeit und Beobachtung:** Prävention erfordert eine aufmerksame und achtsame Haltung des Personals. Dazu gehört die Begleitung der Kinder und Sensibilität für Veränderungen in ihrem Verhalten oder ihrem seelischen Zustand. Auffälligkeiten werden ernst genommen und gegebenenfalls weiterverfolgt.

**Stärkung der Kinder:** Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung und ihrem Selbstbewusstsein. Sie sollen lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu artikulieren. Durch altersgerechte Programme und Projekte fördern wir die Kinder in ihrer Fähigkeit, sich selbst zu schützen und Hilfe zu suchen.

**Klare Regeln und Strukturen:** Eine klare und transparente Regelstruktur schafft Orientierung und Sicherheit. Kinder, Eltern und Personal kennen die geltenden Verhaltensregeln und wissen, welche Konsequenzen bei Regelverstößen folgen. Dies trägt zur Prävention von Gewalt bei, indem es klare Erwartungen und Handlungsrahmen setzt.

### 3.2 Einrichtungsbezogene Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Basis dieses Schutzkonzeptes. Sie wurde mit dem Team erarbeitet und ist die Auflistung der Risiken, die wir in der Kita St. Bonifatius identifiziert haben. Für jedes erkannte Risiko werden eine oder mehrere praxistaugliche und auf die Einrichtung bezogene Maßnahmen empfohlen. Das Ziel der Risikoanalyse ist es, Gefährdungspotenziale zu benennen und Maßnahmen zur Minimierung oder Vermeidung der Risiken aufzuzeigen.

Das Gewaltschutzkonzept, aber insbesondere die Risikoanalyse sind der ständigen Erweiterung und Überarbeitung unterworfen. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, regelmäßig über die einzelnen Punkte der Risikoanalyse zu reflektieren und anzupassen.

Wir sehen in der Auseinandersetzung mit potenziellen Risiken auch die Chance, Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Einrichtung und des Konzeptes zu entdecken.

Potenzielle Risikofaktoren können Räumlichkeiten, das Außengelände, Prozesse im Alltag, Strukturen und Machtverhältnisse innerhalb der Einrichtung sowie interne und externe Personen sein.

In der ersten Fassung wurde die Risikoanalyse von den Fachkräften der Einrichtung mit Blick auf Alltagssituationen und Orte erstellt.

Weitere Risikokategorien sowie die Perspektiven der Kinder und der Familien sind in Erarbeitung.

Risikobereich	Worin besteht das Risiko?	Maßnahmen, um das Risiko zu minimieren
Alltagssituationen und Orte		
Funktionsräume, die selten genutzt werden und schwer einsehbar sind. Die Kinderküche, das Musikzimmer, das Atelier, das Vorschulzimmer.	Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt. Attraktiv für Kinder, sich zu verstecken.	Benutzung nur mit mehreren Personen. Gelegentliche Kontrollen der Räume.
Schlafräume der Krippe	Fenster werden zum Schlafen verdunkelt, die Tür ist geschlossen. Eventuell nur eine	Nach Möglichkeit zwei Fachkräfte gleichzeitig im Schlafraum. Kinder niemals allein

	Fachkraft mit Kindern im Raum. Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	im Raum lassen. Keinen Externen unbegleiteten Zugang gewähren. Intensive Einarbeitung neuer Fachkräfte.
Hochebenen in den Gruppenräumen	Die Hochebenen bieten den Kindern wichtige Rückzugsmöglichkeiten und sind Orte, an denen die Kinder relativ unbeobachtet sind, weil sie schwer einsehbar sind. Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	Fachkräfte sollten im Blick behalten, welche Kinder die Hochebenen zum Rückzug nutzen. Gelegentliche Kontrollen. Eventuell Verhaltensregeln mit den Kindern einführen.
Wickelkommode in Bäder Ü3-Bereich	Wenig Privatsphäre. Wickelkommode steht neben der Eingangstür der Kindertoiletten. Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	Externe/Dritte dürfen Kindertoilette nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachkräfte und aus gutem Grund betreten und bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern. Falls Eltern die Wickelkommode nutzen möchten, bleibt eine Fachkraft zur Beobachtung in der Nähe.
Nutzung des Ateliers als Schlafräum für Kindergartenkinder	Nur durch eine Glastür nicht besonders gut einsehbar. Aus Personalgründen ist dort meist eine Fachkraft alleine mit einem oder mehreren Kindern.	Glastür darf nicht verdeckt sein. Raum darf bei Nutzung nur durch Fachkräfte betreten werden.

Bereich vor dem Aufzug im ersten und zweiten Stock.	Bereich liegt um die Ecke und ist nur schwer einsehbar. Beliebt bei Kindern zum Spielen oder um sich zu verstecken.	Achtsamkeit der Fachkräfte, ob sich Kinder in dem Bereich befinden. Gelegentliche Kontrollen. Nur Kinder dort ohne Aufsicht spielen lassen, denen die Fachkräfte das zutrauen.
Toilette im Außenbereich	Schwer zu beobachtender Ort. Wird oft von mehreren Kindern zum Spielen genutzt. Kinder stören die Intimsphäre anderer Kinder beim Toilettengang	Strategische Platzierung der Fachkräfte im Außenbereich, um auch die Außentoilette im Blick zu behalten. Thematisierung der Toilettennutzung und des Rechts auf Privatsphäre mit den Kindern.
Pflegesituationen	Momente höchster Intimität und körperlicher Nähe. Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	Kurzzeitpraktikanten übernehmen keine Körperpflege. Alle Pflegesituationen sind emphatisch zu gestalten. Kindern wird zum Beispiel beim Umziehen Hilfe angeboten, aber nicht aus Zeitgründen aufgezwungen. Eincremen übernehmen die Kinder nach Möglichkeit selbst. Vorgang sprachlich begleiten.
Begleitung auf die Toilette	Handlung gegen den Willen des Kindes. Ausnutzung eines unbeobachteten Moments in intimer Situation. Sexuell verletzendes Verhalten. Bloßstellen des Kindes.	Wir fragen Kinder, ob sie Hilfe brauchen und ob wir ihnen helfen sollen oder jemand anderes. Wir unterstützen die Kinder abhängig von ihrem Entwicklungsstand,

		<p>aber nicht gegen ihren Willen.</p> <p>Toilettentüren nicht ohne Ankündigung öffnen.</p>
Abholsituation	<p>Kinder können von Unberechtigten abgeholt werden.</p> <p>Im Trubel der Abholsituation, insbesondere im Sommer, wenn alle Kindergartenkinder im Garten abgeholt werden, können Fachkräfte schnell den Überblick verlieren.</p> <p>Gelegentlich melden Eltern ihre Kinder nicht direkt ab, sondern nehmen sie mit oder rufen den Fachkräften das nur zu; auch, wenn sie andere Kinder im Auftrag deren Eltern mitnehmen.</p> <p>Unklare Situationen, ob eine Person das Kind auch mitnehmen darf.</p> <p>Abholung durch Geschwister, die noch nicht 14 Jahre alt sind.</p>	<p>Kinder werden nur an abholberechtigte Personen übergeben, die der Fachkraft persönlich bekannt sind. Es kann eine andere Fachkraft gefragt werden.</p> <p>Wenn die Person niemandem persönlich bekannt ist, muss sie auf der Liste der Abholberechtigten und sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen. Hinweise wie „Ich bin der Opa“ werden nicht akzeptiert. Bleiben Zweifel werden die Eltern angerufen.</p> <p>Für die Abholsituation sollte immer genug Personal anwesend sein; insbesondere im Garten gegen 14:30 Uhr, wenn viele Kinder gleichzeitig abgeholt werden.</p> <p>Klare Absprachen mit den Eltern, das Abholen der Kinder</p>

		<p>deutlich mit Namen zu kommunizieren.</p> <p>Einführung der Gruppenapp über Tablets erleichtert den Überblick über den Anwesenheitsstatus aller Kita-Kinder.</p>
Unberechtigte verschaffen sich Zutritt zur Kita.	<p>Insbesondere während der Bring- und Abholsituation, wenn viele Eltern ein- und ausgehen, können sich Unberechtigte Zutritt zur Kita verschaffen. Der Zutritt ist über ein elektronisches System geregelt. Doch manchmal halten Eltern auch Unbekannten die Tür auf, lassen sie mit hineingehen. Über die Gegensprechanlage (ohne Video) sind Besucher, die klingeln, nicht immer eindeutig zu identifizieren.</p>	<p>Die Sicherheit des elektronischen Türöffnersystems wurde bereits verbessert. Schilder an der Eingangstür könnten darauf hinweisen, keine Unbekannten hineinzulassen. Eltern zusätzlich über regelmäßige Elternbriefe sensibilisieren. Fachkräfte und Leitung sollten niemand über die Gegensprechanlage hineinlassen, wenn die Person nicht eindeutig identifiziert werden kann. Im Zweifel ins EG gehen und nachschauen.</p>
Pädagogische Angebote von Externen	<p>Von Externen werden derzeit regelmäßig Englisch, Musikpädagogik, Singen und Kinderyoga angeboten. Die Angebote finden in der Regel in den Funktionsräumen (im Falle des Singens im außerhalb des Kitageländes gelegenen Kleinen Pfarrsaal)</p>	<p>Überprüfen, ob erweiterte Führungszeugnisse vorliegen. Wenn nicht, dann anfordern. Externe werden über den Verhaltenskodex aufgeklärt und müssen ihn unterschreiben. Nach Möglichkeit Begleitung der Angebote durch Fachkräfte der Kita.</p>

	statt. Fachkräfte der Kita sind (außer beim Singen) nicht anwesend.	
Außengelände der Krippe	Der L-förmige Grundriss des Gartens erschwert die Übersicht über den gesamten Garten. Kinder können schnell unbeaufsichtigt spielen.  Unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz durch Fachkräfte, Praktikanten oder Eltern.	Fachkräfte platzieren sich so, dass sie den gesamten Garten im Überblick haben oder verteilen sich entsprechend.  Kurzzeit- und Schülerpraktikanten bleiben nicht unbeaufsichtigt mit den Kindern. Das gilt auch für Eltern während der Eingewöhnungszeit.  Eltern werden über Regeln, unerwünschtes Verhalten und Risiken aufgeklärt.
Wasserspiele im Sommer	Nackte Kinder im Garten könnten von außen gesehen oder fotografiert werden.	Kinder sind im Außenbereich nicht nackt ohne Hose oder Windel. Bei Wasserspielen tragen Kinder idealerweise Badesachen. Kinder ziehen sich in den Toiletten oder in anderen geschützten Bereichen um, wenn sie Badekleidung anziehen möchten oder sich umziehen müssen, weil sie nass geworden sind. Wir bieten Hilfe an, drängen uns aber nicht auf.
Körpererkundungsspiele / „Doktorspiele“	Siehe Sexualpädagogisches Konzept	

Rückzugsbereiche im Garten	Hinter den Büschen beim Gartenhaus und im Bereich der Schaukeln sowie am Abstellplatz der Fahrzeuge neben der Außentoilette sind die Kinder schwer im Blick zu behalten.	Fachkräfte laufen regelmäßig im Außengelände herum. Es ist niemals nur eine Fachkraft alleine mit Kindern im Garten.
Allein Spielen	Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	Kinder dürfen entwicklungsangemessen alleine spielen, wenn die Regeln geklärt sind. Regelmäßiges Nachsehen durch Fachkräfte.
Essen	Kinder werden zum Essen oder zum Probieren gezwungen. Verbot „nicht gesunden“ Essens. Bestrafung durch Essensentzug.	Kinder werden zum Probieren motiviert, aber nicht gezwungen. Ihnen wird auch kein schlechtes Gewissen eingeredet oder mit Sprüchen wie: „Wer nicht genug ist, wird auch nicht groß und stark“ gedroht. Mit Essen wird weder belohnt noch bestraft.  Wenn Kinder ständig zu viel essen, wird das in Absprache mit den Eltern gegebenenfalls reguliert.  Kinder, die „zu langsam“ essen werden nicht gedrängt.  Kinder werden beim Essen nicht bloßgestellt, beispielsweise, wenn sie unsauber essen.

		<p>Gleichwohl achten Fachkräfte auf die Einhaltung der Regeln, die aber auch regelmäßig mit den Kindern zusammen überprüft werden.</p>
Konflikte zwischen Kindern	Ausnutzen eines Machtgefälles und „Mobbing“	<p>Konflikte zwischen Kindern sind normal und sollten nicht in allen Fällen von den Fachkräften gleich geregelt werden. Kinder sollen lernen, Meinungsverschiedenheiten und Streit selbst beizulegen und auch, dies auszuhalten.</p> <p>Fachkräfte müssen aber im Blick behalten, wenn ein Machtgefälle ausgenutzt wird, wenn Kinder sich nicht wehren können, wenn andere absichtlich verletzt werden.</p> <p>Fachkräfte müssen Hinsehen und Handeln, wenn Hilfe eingefordert oder benötigt wird, wenn die Grenzen der Normalität im Konflikt überschritten werden, wenn übermäßige Ausgrenzung erfolgt, wenn Anzeichen von „Mobbing“ sichtbar werden.</p> <p>Der Umgang miteinander soll regelmäßig in der Gruppe</p>

		<p>thematisiert und besprochen werden.</p> <p>Gemeinsame Regeln sind festzulegen und einzuhalten. Dazu gehören im Mindestfall die Grundsätze „Nein, heißt nein“, nicht spucken, nicht beißen, nicht schlagen, sich ausreden lassen, Hilfe einfordern oder für andere holen.</p>
Übernachtungen in der Kita	Möglichkeiten für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.	<p>Ablauf und Regeln der Übernachtung werden mit den Kindern und den Eltern besprochen. Klare Verhaltensregeln werden gemeinsam aufgestellt.</p> <p>Es übernachten immer mindestens zwei Fachkräfte mit Kindern in einem Raum.</p> <p>Eltern müssen auch nachts telefonisch erreichbar sein.</p>
Handgreiflichkeiten unter Kindern	<p>Verletzungen.</p> <p>Kinder haben Angst, vor anderen Kindern oder in die Kita zu kommen.</p> <p>Konflikte zwischen Eltern.</p> <p>Kinder werden als „Täter“ bezeichnet und dauerhaft als solche angesehen</p>	<p>Aggressives Verhalten von Kindern wenn möglich antizipieren und Situationen entzerren. Gespräche mit Kindern führen und die Gefühle der Kinder benennen und spiegeln. Mit Kindern zusammen Möglichkeiten der Konfliktlösung finden.</p>

		Klare Regeln, Durchsetzung von vorher besprochenen Konsequenzen. Sensibilisierung der Kinder in der Gruppe zum Thema Gewalt. Keine Stigmatisierung der „Täter“. Kollegiale Beratung.
Kinder mit herausforderndem Verhalten	Konflikte bis hin zu Gewalt unter Kindern. Kinder werden als „Täter“ bezeichnet und dauerhaft als solche angesehen	Enge pädagogische Begleitung des Kindes. Kollegiale Beratung. Einbezug der Fachberatung, Frühförderung etc. Regelmäßige Elterngespräche.
Risikobereich	Worin besteht das Risiko?	Maßnahmen, um das Risiko zu minimieren
Personalbedingte Risikofaktoren		
Personalausfälle	Bei häufigen Personalausfällen besteht die Gefahr, dass über einen längeren Zeitraum unterhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalbedarfs gearbeitet wird. Es drohen Überforderung der Fachkräfte und daraus möglicherweise resultierendes Fehlverhalten und grenzverletzendes Verhalten.  Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.	Es ist Leitungsaufgabe, bei Bekanntwerden von Personalausfällen gegebenenfalls Notstandsmaßnahmen einzuleiten, um Kinder und Personal zu schützen.  Die Einführung einer Betreuungssampel, die per Farbcode Eltern und Personal aufzeigt, wie viel Personal im Haus ist, soll Unterbesetzung transparent kommunizieren.

Kenntnisse zum Kinderschutz	Mangelndes Wissen um §§8a und 47 SBB VIII.	Schulungen zum Erkennen von und der Intervention bei Kindeswohlgefährdung finden regelmäßig statt.  Insbesondere bei neuen Fachkräften sowie Auszubildenden/Studierenden findet Aufklärung und Schulung durch die Anleitung statt.  Abfrage der Kenntnisse zum Kinderschutz während des Einstellungsverfahrens
Sexualpädagogik	Überreaktionen und pädagogische fehlgeleitete Handlungen durch Fachkräfte.	Konzeptionstag und gemeinsame Erarbeitung des sexualpädagogischen Konzepts ist für 2025 geplant.  Fachkräfte werden zum sexualpädagogischen Konzept in diesem Gewaltschutzkonzept geschult.  Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zur Sexualpädagogik und zum Verhalten und den Regeln bei Körpererkundungsspielen.
Risikobereich	Worin besteht das Risiko?	Maßnahmen, um das Risiko zu minimieren
Perspektive der Kinder		
in Arbeit		

--	--	--

### **3.3 Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex der Pfarrei St. Bonifatius als Träger der fünf Kitas St. Bonifatius, St. Aposteln, St. Wendel, Herz Jesu und Deutschorden gilt verbindlich für alle Mitarbeiter:innen der Kitas. Er legt die Rahmenbedingungen für die tägliche Arbeit fest, legt Wert auf Sensibilität und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und ihren Familien sowie innerhalb der Teams. Die wichtigsten Ziele sind der Schutz der Kinder, die Sicherheit der Mitarbeiter:innen und die Qualität der Einrichtungen.

Für die Arbeit mit den Kindern beziehen sich die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln insbesondere auf folgende Bereiche:

Gestaltung von Nähe und Distanz

Angemessenheit von Körperkontakt

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Beachtung der Intimsphäre

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Geschenke und Vergünstigungen

Pädagogischer Umgang mit Regelverstößen

Gestaltung von Essen und Trinken

Mittagsschlaf in der Kita

Veranstaltungen mit Übernachtung

Umgang mit Übertretungen innerhalb unseres Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter:innen verpflichten sich durch ihre Unterschrift unter den Verhaltenskodex die dort festgelegten Regeln einzuhalten. Der Verhaltenskodex wird regelmäßig in Dienstbesprechungen besprochen und reflektiert, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu gewährleisten.

Der Verhaltenskodex des Trägers mit Gültigkeit für alle Kindertageseinrichtungen der Pfarrei St. Bonifatius ist als separates Dokument verfügbar.

### 3.4 Verhaltensampel

Die Verhaltensampel ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzepts und dient als Leitfaden, um gewaltfreies und respektvolles Verhalten in unserer Kita zu fördern und sicherzustellen. Die Verhaltensampel wurde mit Unterstützung der Fachberatung, einer externen Expertin und während der Fortbildungstage vom Team erarbeitet. Im Team soll ein Konsens über erwünschtes pädagogisches Verhalten bestehen, der von allen mitgetragen werden kann und umgesetzt wird. Die konkreten Beispiele für positives, pädagogisch kritisches und nicht akzeptables Verhalten wurden vom Team eingebracht.

Eine Verhaltensampel ist ein visuelles und pädagogisches Hilfsmittel, das uns dabei unterstützt, Verhaltensweisen zu identifizieren und zu bewerten. Sie regelt unser Verhalten gegenüber den Kindern, dient als Orientierung und gibt Sicherheit. Die Verhaltensampel funktioniert ähnlich wie eine Verkehrsampel:

Grün: Dieses Verhalten ist aus unserer Sicht pädagogisch wertvoll und für die Entwicklung eines Kindes förderlich.

Gelb: Dieses Verhalten muss als pädagogisch kritisch bewertet werden und ist für die Entwicklung der Kinder nicht förderlich. Solches Verhalten kann im Alltag passieren. Es muss aber im Rahmen von kollegialer Beratung, Teambesprechungen, Supervision reflektiert werden. Die Bereitschaft zur Selbstreflexion oder zum Ansprechen eines beobachteten "gelben" Verhaltens erfordert eine fehlerfreundliche Teamkultur.

Rot: Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel und erfordert sofortiges Eingreifen. Dazu gehören körperliche, verbale oder sexualisierte Gewalt, Mobbing und gravierende Regelverstöße.

Die in der Verhaltensampel genannten Beispiele sind nicht als vollständige Auflistung zu verstehen, sondern dienen dazu, die Einschätzung pädagogischen Verhaltens für alle Fachkräfte verständlich, handhabbar und alltagstauglich zu machen. Beim Erarbeiten der Ampel ist aber auch deutlich geworden, dass die Einschätzung einer Handlung als „grün, gelb oder rot“ umstritten sein kann und sehr kontextabhängig ist. Umso wichtiger ist es, dass Reflexion und Überarbeitung der Verhaltensampel ein kontinuierlicher Prozess sein müssen.

Die Verhaltensampel ist für den internen Gebrauch und wird nicht veröffentlicht. Die Eltern werden aber mit dem öffentlich zugänglichen Gewaltschutzkonzept darüber informiert, das sich das

Team mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt hat. Die Verhaltensampel wird regelmäßig in Dienstbesprechungen diskutiert und überarbeitet.



Vom Team der Kita St. Bonifatius als rot definiertes Verhalten. Das ist nicht erlaubt!

Alle strafrechtlich relevanten Handlungen wie Körperverletzung, sexualisierte Gewalt, Nötigung und Missbrauch.

Das sind insbesondere Kind schlagen, schubsen, beißen, treten, schütteln, einsperren, zum Schlafen zwingen, zum Essen zwingen, isolieren, festbinden

Kein Küssen, kein unerwünschter Körperkontakt. Das Anfassen der Kinder im Intimbereich ist – außer bei der Körperpflege – verboten.

Sexualisierte Handlungen und sexualisierte Gewalt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Kinder keine Zustimmung zu sexualisierten Handlungen geben können.

Kind am Tisch sitzen lassen, bis es aufgegessen hat. Kind muss Teller aufessen. Zum Essen oder Probieren zwingen.

Ungefragt Kind auf den Schoß ziehen, ungefragt auf den Stuhl/an den Tisch setzen

Kind mit Essensentzug bestrafen

Bloßstellen, lächerlich machen, Fehlverhalten vorführen, stigmatisieren (Schon wieder du!)

Sozial ausschließen, vor die Tür setzen

Unerlaubt Fotos von Kindern veröffentlichen (siehe Verhaltenskodex zu Foto und Videoaufnahmen)

Angst machen, anschreien

Bewusstes Wegschauen bei Notsituation und Verweigerung von Hilfe. Bewusste oder grob fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung

Verbieten, auf die Toilette zu gehen

Kind aus Bequemlichkeit oder Zeitmangel nicht die volle Windel wechseln



Gelb definiertes Verhalten. Das ist nicht in Ordnung, darüber müssen wir reden!

Aus Überforderung unfreundlichen, barschen Tonfall verwenden

Ohne zu fragen den Mund, die Nase abwischen  
Kind über den Kopf streichen  
Essverhalten oder Essportionen des Kindes kommentieren  
Essen als Belohnung oder zur Bestrafung nutzen  
Kosenamen verwenden  
Ironie verwenden. Kinder verstehen das nicht  
Auslachen und Schadenfreude zeigen  
Autoritäre Handlungen  
Vertrauen der Kinder brechen und Versprechungen nicht einhalten  
Anlügen  
Sich nicht an vereinbarte Regeln halten  
Beim Umziehen unter Zeitdruck setzen. Ungefragt Kleidung "in Ordnung" bringen  
Kinder aus gesundheitlichen Gründen zwingen, bestimmte Kleidung an- oder auszuziehen. Ein möglicher Zwang muss immer mit dem Kind besprochen und andere Lösungen erwogen werden  
Vermittlung von überholten Geschlechterrollen



Grün definiertes Verhalten: So möchten wir arbeiten!

Aufmerksames Zuhören  
Regeln mit Kindern aufstellen und einhalten  
Verlässliche Strukturen bieten  
Verabredungen einhalten oder erklären, warum sie nicht eingehalten werden konnten  
Themen der Kinder spontan aufgreifen  
Konsequent handeln  
Trauer zulassen und Trost anbieten  
Den Gefühlen der Kinder Raum geben  
Im Sinne der Partizipation werden Kinder wenn möglich immer in Entscheidungen und Handlungen eingebunden  
Hilfe zur Selbsthilfe anbieten  
Kinder dürfen sich selbstständig Essen nehmen

Positive Willkommenskultur (beim Ankommen lächeln, begrüßen, offene Haltung zeigen)

eigene Grenzen beachten und sich gegebenenfalls Hilfe von Kolleginnen oder Leitung holen

Konflikte werden zugelassen, beobachtet, gespiegelt, begleitet

Bei drohender Eskalation von Konflikten Kinder aus der Situation herausnehmen

Mit dem Kind Gefühle benennen und Bewältigungsstrategien bei Konflikten entwickeln und begleiten

Dienstbesprechungen und kollegiale Beratung nutzen, um eigenes Verhalten zu reflektieren

Zur Verdeutlichung hat das Team für Alltagssituationen Beispiele für grünes, gelbes und rotes Verhalten erarbeitet.

Situation	Grün	Gelb	Rot
Morgenkreis	Kinder, die nicht am Morgenkreis teilnehmen möchten, können etwas Anderes machen. Dafür erstellt die Gruppe Regeln.	Kindern wird vermittelt, dass die Fachkraft die Teilnahme am Morgenkreis erwartet.	Kinder, die sich dem Morgenkreis entziehen wollen, werden gezwungen mitzumachen.
Ausflug der Krippe mit Bollerwagen	Kinder, die nicht mehr im Wagen sitzen möchten, können mitlaufen und werden wenn nötig zur Unterstützung an die Hand genommen.	Dem Kind wird ein unaufrichtiger Grund genannt, warum es im Wagen sitzen bleiben muss.	Der Wunsch des Kindes wird ignoriert oder es wird körperlich gezwungen, im Wagen sitzen zu bleiben.
Kind möchte trotz Kälte draußen keine Mütze anziehen	Dem Kind wird angeboten, die Kälte „auszuprobieren“. Die Mütze wird mit rausgenommen. Die Fachkraft schätzt ein, ob	Dem Kind verbieten, ohne Mütze rauszugehen. Keine Überzeugungsarbeit leisten, nichts erklären und keine	Dem Kind gegen seinen Willen die Mütze aufsetzen.

	eine Mütze notwendig ist.	Alternativen anbieten oder suchen.	
Spielen	Das Kind darf nach seinen Wünschen spielen. Wenn etwas nicht möglich ist, werden Alternativen angeboten.	Die Fachkräfte bestimmen nach eigenen Interessen, was und womit wo gespielt wird. Alternativen werden nicht angeboten.	Kinder werden zu einem bestimmten Spiel gezwungen.
An- und Ausziehen	Fachkraft begleitet die Kinder mit Ruhe und Geduld. Hilfe wird angeboten.	Kind wird unter Druck gesetzt. Ungefragte beim Anziehen helfen (einfach Schuhe zubinden oder Jacke zumachen)	Grob und ungefragt Sachen an- oder ausziehen. Kind ein schlechtes Gewissen machen oder bloßstellen. („Das musst du doch schon können. Du bist viel zu langsam ...“)
Unterwegs außerhalb der Einrichtung	Wir sind entspannt unterwegs und achten darauf, dass alle in ihrem Tempo mitkommen.	Langsame Kinder werden an die Hand genommen und mitgezogen.	Drohung mit Konsequenzen. „Wenn du nicht mitmachst/schneller läufst/Quatsch machst, dann darfst du nächstes Mal nicht mehr mitkommen.“
Mittagessen	Kinder bedienen sich selbst oder werden gefragt, was sie essen möchten	Essen wird ungefragt auf die Teller verteilt	Zwang zum Probieren/Essen/Aufessen und Drohung mit Konsequenzen.

Freispiel	Fachkräfte geben Impulse und Anregungen für Aktivitäten	Es wird von den Fachkräften bestimmt, was die Kinder spielen dürfen.	Kinder, die nach Ansicht der Fachkraft zu laut sind oder sich „nicht benehmen“ werden bestraft.

### 3.5 Personalmanagement

Wichtige Regeln zu Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung von der Personalauswahl über Mitarbeitergespräche bis hin zu Teamsitzungen.

Zum Personal von Kindertageseinrichtungen zählen alle pädagogischen Fachkräfte, Verwaltungs-, Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, Hausmeister, (Jahres- oder Block) Praktikantinnen und Praktikanten, sowie Honorarkräfte.

Personalauswahl - Persönliche Eignung des Beschäftigten (§72a SGB VIII)

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach §72a SGB VIII. Alle Mitarbeiter:innen legen bei Einstellung und dann in regelmäßigen Abständen von maximal 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter:innen

Bereits im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren nehmen wir den Gedanken des Kinderschutzes in den Blick. Bewerbungen müssen schriftlich mit Lebenslauf und dem Nachweis der für die Stelle notwendigen Qualifikationen erfolgen. Ein Vorstellungsgespräch ist unverzichtbar, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Dabei werden Kandidat:innen mit den Normen und Werten und den wesentlichen Bestandteilen des Gewaltschutzkonzeptes unserer Kindertagesstätte bekannt gemacht. Wir treten mit Bewerber:innen darüber positiv in Austausch und hinterfragen

ihre Haltung. Bei einem Probearbeitstag (Hospitationstag) können erste Eindrücke über die Kompetenzen und die Haltung der bewerbenden Person gewonnen werden.

### Selbstverpflichtungserklärung

Mit Einstellung unterschreibt die:der neue Mitarbeiter:in die Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Limburg und gibt damit ein Versprechen, Kinder vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schützen.

### Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung durch die Kita-Leitung statt. Jede Kita arbeitet nach einem Einarbeitungsplan. Schriftliche Informationen wie die Einrichtungskonzeption, (Gewalt-) Schutzkonzept des Trägers, der Verhaltenskodex, der Dienstplan und Zuständigkeiten (z. B. Dienstplangestaltung, Weisungsbefugnis, AVO) werden spätestens in der ersten Arbeitswoche ausgehändigt und anschließend besprochen.

Während der Probezeit findet ein „Zwischengespräch“ statt. Zwischengespräche werden genutzt, um gegenseitiges Feedback zu geben, Zielvereinbarungen zu treffen und über die zukünftigen Perspektiven und Entwicklungen zu sprechen. Die Probezeit wird mit einem Abschlussgespräch beendet.

### Personalführung:

Der Führungsstil des Leitungsteams und des Trägers ist kooperativ. Die Einbindung des Teams im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und Entscheidungen ist wichtig. Es ist die Aufgabe des Trägers und der Leitungen, eine kollegiale Team- und Führungskultur zu leben und durch ihr Verhalten als Vorbild zu dienen. Eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber dem Team trägt zu Gewaltprävention bei. Bei pädagogisch kritischem Verhalten wird mit Hilfe von Reflexion die Chance zu Veränderung gegeben. So wird es Mitarbeiter:innen erleichtert, sich eigene Überforderung und grenzverletzendes Verhalten einzugestehen, um Unterstützung zu bitten und eigenes Verhalten zu korrigieren.

Wir leben eine offene Gesprächskultur und legen Wert auf regelmäßig stattfindende Sitzungen (Teamsitzungen, Leitungsrunden, QM-Zirkel, Dienstgespräche). Diese dienen der Möglichkeit zur

kritischen Selbstreflexion der eigenen Arbeit und kollegialer Beratung auch zum Thema Gewalt und Gewaltprävention.

#### Regelmäßige Mitarbeiter:innengespräche

Im Jahresgespräch mit den Mitarbeiter:innen besteht hinreichend Raum, die pädagogische Haltung und Änderungsbedarf am Verhalten zu thematisieren.

#### Fort- und Weiterbildungen

Damit Gewaltschutz umgesetzt wird, bedarf es kontinuierlichen Austauschs und Fortbildung in verschiedenen Bereichen (Teamentwicklung, Haltung, wertschätzende Kommunikation, Gewalt etc.) und auf allen Ebenen (Mitarbeiter:innen, Leitungen, Trägervertreter:innen etc.).

Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass die Schulungspflicht der Mitarbeiter:innen eingehalten wird. Sie beraten mit den Mitarbeiter:innen individuell welche Fortbildungsthemen für die persönliche Weiterentwicklung oder das Tätigkeitsfeld sinnvoll sind.

Das Schutzkonzept des Bistums wird im 3-jährigen Turnus verbindlich für alle Mitarbeiter:innen geschult. Es gibt darüber hinaus 1-tägige online Veranstaltungen zu den wesentlichen Interventionsfragestellungen für Mitarbeiter:innen, die während des Turnus zu uns kommen oder die Team-schulung verpassen.

#### Ehrenamtliche und Kurzzeitpraktikant:innen

Mitarbeiter:innen, die regelmäßig ehrenamtlich in der Kita mit Kindern tätig sind, unterschreiben ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung und legen ein polizeiliches Führungszeugnis vor. Für Praktikant:innen mit kurzzeitiger Beschäftigung erfolgt eine Einweisung in unser Gewaltschutzkonzept durch die Anleitung und Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung.

### **3.6 Zusammenarbeit mit Eltern**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern in Form einer Erziehungspartnerschaft mit den pädagogischen Fachkräften ist ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzepts in der Kita St. Bonifatius.

Im Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) wird diese Partnerschaft als wesentlich für die Förderung der kindlichen Entwicklung und das Wohl des Kindes angesehen. Zentral sind: eine kooperative Zusammenarbeit, die auf gegenseitigem Respekt und Anerkennung beruht, die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Fachkräften sowie der regelmäßige und offene Austausch.

Wir sind auch in der Verantwortung, den Eltern eine Orientierung zu Kinderrechten und zum Recht auf gewaltfreie Erziehung zu geben. Dafür gehen wir selbst ins Gespräch mit den Eltern, weisen aber auch auf Beratungsstellen und soziale Hilfen hin. Wir vermitteln Kontakte zu den verschiedenen Hilfestellen des kommunalen Sozialsystems wie Frühförderung, SPZ, Sozial- und Jugendamt, Amt für multikulturelle Angelegenheiten.

Ebenfalls im Sinne der Erziehungspartnerschaft bietet der Träger über die Pfarrei St. Bonifatius unterstützende Angebote im Rahmen von "BonFamily" an.

Der gewählte Elternbeirat ist ein wichtiges "Sprachrohr" der Elternschaft. Die Vertreter des Beirates sind Ansprechpartner für die Belange der Elternschaft und stellen kritische Nachfragen, um Entwicklungen voranzubringen. Der Beirat trägt durch seine enge Zusammenarbeit zu einer harmonischen und wertschätzenden Atmosphäre bei.

Zusätzlich zu regelmäßigen Entwicklungsgesprächen und spontanen Tür- und Angelgesprächen sind Elternabende in den einzelnen Gruppen und für die gesamte Kita wesentlicher Teil der Arbeit mit den Eltern. Es finden zudem Elternabende zu Themen statt, die wichtige Bestandteile des Gewaltschutzkonzeptes aufgreifen. Solche Veranstaltungen bieten nicht nur Informationen, sondern auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen und eigene Erfahrungen zu teilen, wodurch ein besseres Verständnis und eine stärkere Zusammenarbeit entstehen.

Transparenz ist uns in der Kita St. Bonifatius besonders wichtig, um das Vertrauen der Eltern zu stärken und Missverständnisse zu vermeiden. Daher informieren wir die Eltern offen über unsere allgemeinen Vorgehensweisen in Kinderschutzfällen. Damit sind ausdrücklich nur allgemeine Prozesse gemeint. In konkrete Kinderschutzfälle sind nur die Personen eingeweiht, deren Teilnahme notwendig oder gesetzlich verpflichtend ist.

### **3.7 Partizipation: Beteiligungs- und Selbstvertretungsverfahren**

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen (...) zu beteiligen“ (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

Die Partizipation von Kindern ist Aufgabe und Pflicht aller Mitarbeiter:innen unserer Kita. Partizipation im Kindergarten bedeutet die aktive Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse und Gestaltungsmöglichkeiten in unserer Einrichtung. Es geht darum, den Kindern eine Stimme zu geben, ihre Meinungen und Bedürfnisse ernst zu nehmen und sie aktiv an der Planung und Umsetzung von Aktivitäten zu beteiligen.

Warum ist Partizipation wichtig im Kindergarten?

Partizipation muss geübt werden. Denn Partizipation heißt nicht, einfach nur bestimmen zu dürfen, sondern erfordert viel Kommunikation und manchmal auch die Kompetenz, eigene Bedürfnisse zurückzustellen. Dafür bieten sich im Kindergarten viele Anlässe.

Partizipation ist der Schlüssel zu Bildung und Demokratie.

Förderung der Selbstbestimmung: Durch die Möglichkeit, mitzubestimmen und eigene Ideen einzubringen, können Kinder ihre Selbstwirksamkeit erleben und ihr Selbstbewusstsein stärken.

Entwicklung sozialer Kompetenzen: Partizipation fördert Kommunikation, Kooperation und die Fähigkeit der Kinder, Konflikte zu lösen.

Wertschätzung der Individualität: Indem Kinder gehört und ernst genommen werden, erfahren sie Wertschätzung für ihre Persönlichkeit und Meinungen.

Formen der Partizipation im Kindergarten können vielfältig sein:

Mitbestimmung bei alltäglichen Entscheidungen, z.B. bei der Auswahl von Spielsachen oder Materialien

Beteiligung an Planungsprozessen, z.B. bei der Gestaltung des Gruppentags oder bei der Auswahl von Aktivitäten am Sommerfest

Durchführung von Kinderkonferenzen (in Erarbeitung) oder demokratischen Abstimmungen über gemeinsame Aktivitäten, z.B. im Morgenkreis

Voraussetzungen für gelingende Partizipation sind eine offene Kommunikation zwischen Erziehern und Kindern, die Schaffung von Möglichkeiten zur Mitbestimmung sowie die Anerkennung der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Interessen. Herausforderungen können auftreten, wenn unterschiedliche Meinungen oder Bedürfnisse

aufeinandertreffen. In solchen Fällen ist es wichtig, sensibel auf die Kinder einzugehen, Kompromisse zu finden und gemeinsam Lösungen zu erarbeiten.

Durch Partizipation lernen Kinder, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen und Konflikte auf konstruktive Weise zu lösen. Sie entwickeln ein Gefühl von Selbstwirksamkeit und Selbstbewusstsein, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich sicherer fühlen und weniger anfällig für Gewalt sind.

Ein partizipativer Ansatz im Kindergarten fördert zudem die soziale Kompetenz der Kinder, da sie lernen, sich in andere hineinzusetzen und gemeinsam Lösungen zu finden. Durch die Beteiligung an Entscheidungsprozessen werden sie außerdem motiviert, sich aktiv für ein positives Miteinander einzusetzen und gewaltvolles Verhalten zu vermeiden.

Insgesamt trägt Partizipation dazu bei, ein Klima des Respekts, der Toleranz und der Gewaltfreiheit zu schaffen, in dem sich alle Kinder wohlfühlen und ihre Potenziale entfalten können. Partizipation in unserer Kita bedeutet, dass Kinder aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen werden und ihre Meinungen und Bedürfnisse ernst genommen werden. Dies ist ein wichtiger Faktor für ein gewaltfreies Umfeld, da Kinder dadurch das Gefühl haben, gehört und respektiert zu werden.

Folgende Partizipations- und Beteiligungsverfahren sind in der Kita St. Bonifatius Teil des Alltags:

Morgenkreis

Kinderrat / Kinderparlament (in Arbeit)

Gruppensprecher (geplant)

Gestaltung der Gruppenräume

Abstimmung über Aktivitäten oder Ausflüge

Planung des Geburtstages am Gruppentag

Einwahl in gruppenübergreifende Angebote wie das Domsingen und Kinderyoga

Mittagessen: Was will ich beim Mittagessen probieren

Wickeln/Toilettengang: Wunsch zur Hilfestellung. Wer darf wickeln, wer begleitet das Kind auf die Toilette

Klare Strukturen bieten den Kindern Stabilität und Orientierung. Sie wissen, was sie erwarten können, und das gibt ihnen ein Gefühl der Sicherheit. Gleichzeitig ist es uns wichtig, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu berücksichtigen. Durch die Möglichkeit, an Entscheidungen

teilzunehmen, lernen die Kinder Verantwortung, Selbstbestimmung und den Wert ihrer eigenen Stimme. Die Balance zwischen Struktur und Partizipation schafft ein Umfeld, in dem die Kinder nicht nur lernen, sondern auch Spaß haben und sich als individuelle Persönlichkeiten entfalten können.

### **3.8 Beschwerde- und Rückmeldeverfahren**

Kinderrechte, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention aufgeführt werden, sind Grundlage unseres Handelns. Rechte sind aber nur dann etwas wert, wenn sie umgesetzt und durchgesetzt werden können. Uns ist es wichtig, dass die Kinder über ihre Rechte informiert werden und lernen, ihre Meinung zu äußern und Rechte einzufordern. Dazu haben sie die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen. In der Kita St. Bonifatius nehmen wir Beschwerden und Kritik von Kindern ernst und bearbeiten sie angemessen.

Das Beschwerdemanagement für Kinder bietet eine wertvolle pädagogische Möglichkeit, um den Kindern beizubringen, wie sie ihre Bedürfnisse und Anliegen auf konstruktive Weise kommunizieren können. Indem wir den Kindern zeigen, dass ihre Meinungen wichtig sind und gehört werden, stärken wir ihr Selbstbewusstsein und ihre sozialen Kompetenzen. Wir können sie dazu ermutigen, Lösungen für ihre Probleme zu finden und gemeinsam mit ihnen nach Wegen suchen, wie sie sich in schwierigen Situationen behaupten können. Darüber hinaus fördert das Beschwerdemanagement auch die Entwicklung von Empathie, Verständnis und Demokratie bei den Kindern. Indem sie lernen, die Perspektive anderer zu verstehen und respektvoll miteinander umzugehen, können sie wichtige soziale Fähigkeiten für ihr späteres Leben erwerben. Insgesamt bietet das Kinderbeschwerdemanagement also eine wertvolle pädagogische Chance, um die Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und sie zu selbstbewussten, empathischen, konfliktfähigen und demokratisch handelnden Menschen heranwachsen zu lassen.

Die Kinder können die Fachkräfte oder die Leitung direkt ansprechen oder Beschwerden im Morgenkreis formulieren. Es ist Aufgabe der Erwachsenen auf Kinderbeschwerden einzugehen und eine Antwort oder, sofern möglich, eine Lösung zu finden.

Zudem müssen pädagogische Fachkräfte im Rahmen des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII dafür Sorge tragen, dass die ihnen anvertrauten Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Das bedeutet auch, dass Kritik, die in kindlichen Äußerungen oder Verhaltensweisen implizit enthalten ist, manchmal auch als Beschwerde eingeordnet werden muss, da von Kindern nicht erwartet werden kann, dass sie eine vorgegebene Form bedienen.

Für Eltern und Sorgeberechtigte gibt es ein Beschwerdeformular, das im Erdgeschoss der Einrichtung ausliegt. Alle Beschwerden werden bearbeitet und die Eltern erhalten eine Rückmeldung.

Formen der Beschwerde:

Mündliche Beschwerden: Kinder und Eltern können ihre Beschwerden mündlich äußern, indem sie sich direkt an pädagogische Fachkräfte oder die Leitung wenden.

Schriftliche Beschwerden: Eltern können ihre Beschwerden auch schriftlich festhalten und an die Einrichtung übergeben. Kinder können Beschwerden über gemalte Bilder einreichen oder eine Vertrauensperson verschriftlicht ihre Beschwerde.

Bearbeitung von Beschwerden gemeinsam mit Kindern und Familien:

Pädagogische Fachkräfte sollten gemeinsam mit den Kindern und Familien Lösungen für aufgetretene Probleme erarbeiten und Maßnahmen zur Verbesserung umsetzen.

Beschwerdekultur untereinander:

Offene Kommunikation: Ein respektvoller Umgang miteinander sowie eine offene Feedbackkultur sind entscheidend, um ein positives Arbeitsklima zu schaffen.

Konstruktiver Umgang mit Kritik: Feedback sollte konstruktiv aufgenommen werden, um daraus zu lernen und das eigene Handeln zu reflektieren.

Kommunikation von externen Beschwerden innerhalb des Teams:

Pädagogische Fachkräfte sollten eingehende Beschwerden transparent im Team kommunizieren, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten

Nutzung von Beschwerden als Anregung für die Reflexion des eigenen Handelns:

Wir sehen Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung und nutzen sie, um das pädagogische Handeln zu reflektieren und zu verbessern.

### **3.9 Sexualpädagogische Konzeption**

Ein sexualpädagogisches Konzept gehört zum Gewaltschutzkonzept der Kita St. Bonifatius, weil es einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Missbrauch leistet. Sexuelle Bildung beschreibt alle pädagogischen Handlungen und Angebote, die sich mit dem Thema kindlicher Sexualität und deren Entwicklung beschäftigen.

Kindliche Sexualität ist ein natürlicher und wichtiger Teil der kindlichen Entwicklung, der sich grundlegend von der komplexen, bewussten und emotional geladenen Sexualität von Erwachsenen unterscheidet. Die kindliche Sexualität dient der Selbsterkenntnis und der sozialen Interaktion, während die Erwachsenen-Sexualität bewusste sexuelle Wünsche und Bedürfnisse umfasst. Kindliche Sexualität bezieht sich auf die Erkundung des eigenen Körpers und der Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Sie ist ein Teil der allgemeinen Entwicklung. Kinder entdecken ihren Körper und empfinden Freude an Berührungen, ohne dass damit sexuelle Befriedigung beabsichtigt ist. Kindliche Sexualität ist geprägt von Neugier und dem Wunsch nach Selbstentdeckung. Kinder erforschen ihren Körper und die Körper anderer Kinder spielerisch und ohne sexuelles Verlangen. Sie sind motiviert durch das Bedürfnis nach Geborgenheit und körperlicher Nähe, die Teil ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung ist. Kindliche Sexualität drückt sich in spielerischen Handlungen aus, wie etwa dem Zeigen und Berühren der Geschlechtsorgane oder Fragen zur körperlichen Entwicklung. Kindliche Sexualität ist eingebettet in den Kontext des Lernens und der sozialen Interaktion. Kinder entwickeln durch ihre Erkundungen ein Verständnis für soziale Normen, Grenzen und den Unterschied zwischen privatem und öffentlichem Verhalten.

Aus diesen Gründen setzt sich die sexualpädagogische Konzeption mit den gesetzlichen Grundlagen, der psychosexuellen Entwicklung, den damit verbundenen Werten und pädagogischen Haltungen, mit Handlungsstrategien bei "Doktorspielen" (pädagogisch: Körpererkundungsspiele), mit Regeln und Grenzen, mit der Art, wie wir in der Kita über Sexualität sprechen, mit der Stärkung von Körperlichkeit und Persönlichkeit und mit der Zusammenarbeit mit den Familien auseinander.

Das sexualpädagogische Konzept soll den Fachkräften Leitlinien, Orientierung und Sicherheit dabei geben, den Kindern zu helfen, ein gesundes und positives Verhältnis zu ihrem eigenen Körper zu entwickeln, sich selbst und andere zu respektieren und sich sicher und selbstbewusst in ihrer Umwelt zu bewegen. Die Kita unterstützt dabei die Eltern und arbeitet eng mit ihnen zusammen, um eine ganzheitliche Erziehung zu gewährleisten.

Ein eigenes sexualpädagogisches Konzept des Trägers ist in Arbeit.

### **3.10 Vernetzung und Kooperationen**

Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Personen, Netzwerken und Kooperationspartnern wird in der heutigen Zeit zunehmend umfangreicher und fordert uns in unserer professionellen

Handlungsweise heraus. Die Kita stellt keine Insel dar. Lebensfelder der Kinder und Eltern sind wichtige Erfahrungsmöglichkeiten, um sich mit der Welt schrittweise vertraut zu machen. Wir stellen uns diesen Herausforderungen gern, da eine gute Vernetzung und Zusammenarbeit Grundsteine für eine kompetente Beratung darstellen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erlaubt uns, Kindern und Eltern die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Darüber hinaus ist der fachliche Austausch von Bedeutung und wir profitieren für unsere Arbeit. Somit stellt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ein weiterer präventive Baustein des Kinderschutzes dar.

Vernetzung innerhalb der Gemeinde und den dazugehörigen Kitas sowie den Hilfsangeboten der Gemeinde:

Kooperations- und Austauschtreffen mit verschiedenen Grundschulen im Stadtteil (Riedhofschule, Martin-Buber-Schule, Textorschule etc.). Im Vordergrund steht die Gestaltung des Übergangs zwischen Kita und Schule

Austausch mit: Frühförderstelle, Erziehungsberatungsstelle Sachsenhausen, Caritas Fachberatung, Gesundheitsamt, Stadtschulamt, Polizei und Feuerwehr, Jugendamt

Weitere Kooperationspartner sind: KTK-Bundesverband, die KTK Regional AG Frankfurt sowie die Abteilung Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Ordinariats.

## **4 Intervenierender Kinderschutz**

Intervention bedeutet, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dazu schätzen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich ein und initiieren entsprechende Schutzmaßnahmen. Wichtig ist dabei, den Datenschutz, sowie die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren, denn nur dann kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter:innen, Eltern und Kindern während des Prüfverfahrens vermieden werden. Zudem kann dadurch einer ungerechtfertigten Vermutung und Verdächtigung vorgebeugt werden.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen.

Situationen im familiären/außerfamiliären Umfeld

Situationen innerhalb der Einrichtung, die von Erwachsenen ausgehen

Situationen innerhalb der Einrichtung, die von Kindern ausgehen

## **4.1 Handlungsabläufe bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung**

Detaillierte Prozesse bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sowie die notwendigen Dokumentationsunterlagen und Checklisten befinden sich im Schutzkonzept des Bistum Limburg (Bistum Limburg, 2015) und in der Broschüre „Rechte, Schutz und Beteiligung in Kindertageseinrichtungen“ (Stadt Frankfurt, 2023). Die Prozesse sind im Anhang beigefügt.

In jedem Fall gilt:

Schritt: Beobachter bzw. Betroffene melden den Verdachtsfall oder Vorfall an den direkten Vorgesetzten oder eine Vertrauensperson oder an den Träger

Vorgesetzter oder Vertrauensperson informiert grundsätzlich den Träger

Entscheidung über weiteres Vorgehen in Absprache mit insoweit erfahrener Fachkraft und ggf. weiteren internen und externen Beratungsinstanzen (z.B. Fachberatung oder Kinderschutzbeauftragte)

Prüfung und ggf. Meldung an Jugendamt/Stadtschulamt/Sozialrathaus

Nachbereitung

Bei Kenntnisnahme von Hinweisen achten wir darauf:

Akute Gefahrensituationen immer sofort beenden

Ruhig bleiben, konsequent und besonnen handeln

Sorgfältige Dokumentation aller Informationen und unternommenen Schritte

Meldung an die zuständigen Stellen unter Einhaltung des Schutzkonzeptes

## **4.2 Verfahren bei Verdacht auf familiär bedingte Kindeswohlgefährdung:**

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Umfeld erfolgt eine Gefährdungseinschätzung durch die pädagogischen Fachkräfte gemäß der Checkliste des Schutzkonzeptes. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird frühzeitig hinzugezogen. Deren Hauptaufgabe liegt darin, die

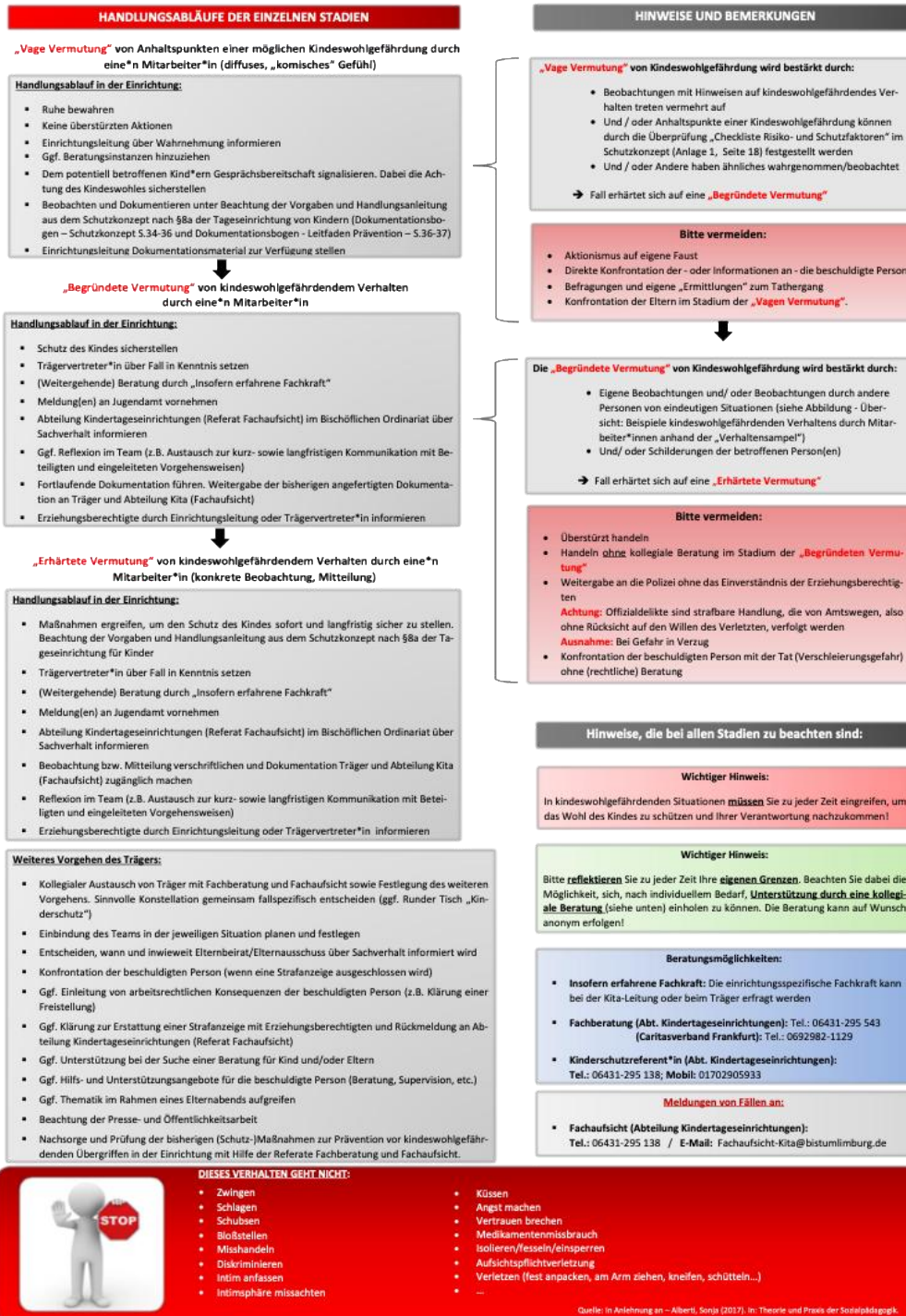
pädagogischen Fachkräfte und die Leitung bei der Risikoeinschätzung, der Ressourcenprüfung und der Entwicklung von Maßnahmen zu unterstützen. Zudem soll die Einrichtungsleitung die Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen aufmerksam machen. Ggf. werden Vereinbarungen in einem Schutzplan festgehalten.

Bei erhärtetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld erfolgt die externe Meldung („§ 8a Meldung“) an das zuständige Sozialrathaus gemäß Wohnort der Familie.

### **4.3 Verfahren bei Verdacht auf institutionell bedingte Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter:innen**

Insbesondere Verdachtsfälle, die Mitarbeiter:innen der Kita betreffen, sind für alle Beteiligten emotional sehr schwierig. Die Einordnung von Verdachtshinweisen ist komplex. Aus diesem Grund richten wir uns nach den folgenden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendem Verhalten durch Mitarbeiter:innen nach diesen Leitlinien:

# INTERVENTION BEI ANZEICHEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDENDEM VERHALTEN DURCH MITARBEITER\*INNEN



Gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII ist der Träger verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen können, an das Stadtschulamt bzw. das

Jugendamt melden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden bzw. beeinträchtigen können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden. Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind - sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden. Sollte es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben muss im jeweiligen Einzelfall im Kontext einer auf den Kinderschutz ausgerichteten Grundhaltung eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, werden IseF und ggf. die Fachstelle Kinderschutz des Bistums Limburg, sowie die Fachberatung einbezogen.

#### **4.4 Verfahren bei Verdacht auf Gewalt von Kindern gegenüber Kindern bzw. Erwachsenen**

Bei einer Vermutung eines Übergriffes von Kindern an Kindern gilt es Ruhe zu bewahren. Es wird dokumentiert und beobachtet und dem betroffenen Kind durch vermehrte Eins-zu-Eins Interaktionsangebote der Raum für Gespräche zur Verfügung gestellt. Zudem müssen die eigenen Grenzen gewahrt und es kann kollegiale Beratung eingeholt werden. Dabei werden die Vorgaben und Handlungsanleitung aus dem Schutzkonzept nach §8a beachtet und die Aufsicht zum Schutz aller Kinder intensiviert.

Bei Verdacht auf Gewalt und Übergriffen von Kindern gegenüber Kindern ist es wichtig situationsorientiert zu handeln und die Situation/das Geschehen zu unterbrechen. Dabei muss wert- und vorwurfsfrei benannt werden, dass bestimmte (sexuelle) Verhaltensweisen nicht toleriert werden. Die Kinder werden bestärkt, ihre Bedürfnisse selbst zu benennen.

Bei einem Verdacht durch eine Erzählung eines Kindes ist es wichtig ein Gespräch unter ruhigen Gesprächsbedingungen zu führen. Es werden keine unangebrachten Nachfragen gestellt, wenn das Kind nicht sprechen möchte und auch keine Antworten vorgegeben, auch wenn spezifische Informationen wichtig sind. Zudem werden keine „Warum“-Fragen gestellt. Vielmehr sind die Fachkräfte dazu gehalten, durch Fragen nach der Situation, dem Zeitpunkt und des Personenkreises sich ein Bild von dem Ereignis machen zu können. Wenn das Kind nicht weitersprechen

möchte, wird weitere Gesprächsbereitschaft signalisiert, der auch zu einem anderen Zeitpunkt fortgeführt werden kann und es werden ggf. Verabredungen getroffen, wie die nächsten Schritte aussehen werden.

Die Situation und das weitere Vorgehen werden genau dokumentiert. Die Leitung entscheidet wann und wie das Team informiert wird. Der Schutz des betroffenen Kindes wird durch das Team sichergestellt. Zudem wird eine erste Einschätzung der Situation durch das Team dokumentiert. Die Trägervertretung wird ins Bild gesetzt. Es wird unter der Beachtung der Vorgaben und der Handlungsanleitung aus dem Schutzkonzept nach SGB VIII §8a gehandelt. Zudem werden nach Möglichkeit einzelne Gespräche mit den (potentiell) beteiligten Kindern geführt, um weitere Informationen zu erhalten, damit Sicherheit für das betroffene Kind geschaffen werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass die beteiligten Kinder gehört werden und ihre Version erzählen dürfen ohne als „Täter“ eingestuft zu werden. Die Kinder sind entwicklungsangemessen über die nächsten Schritte in Kenntnis zu setzen oder diese nach Möglichkeit mitzuentwickeln. Zudem werden einzelne Gespräche mit den Eltern oder Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes geführt, damit mehr Informationen über den Vorfall eingeholt werden und das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Zur Beratung kann die Fachstelle gegen Gewalt im Bistum Limburg und/oder durch eine externe Beratungsstelle hinzugezogen werden. Ein weiterer Schritt ist je nach Dimension des Vorfalls die Informationen über kindliches Verhalten an alle Eltern oder Sorgeberechtigten z.B. mit Hilfe eines Elternabends weiterzugeben. Dabei werden allgemeine Informationen zur Verfügung gestellt und keine Nennung der Namen der betroffenen Kinder. So kann beispielsweise das vermehrte Auftreten von Körpererkundungsspielen und eventuellen Übergriffen der Kinder untereinander dazu führen, dass alle Eltern oder Sorgeberechtigten an einem Elternabend ggf. durch Unterstützung eines externen Referenten über die kindliche Körperlichkeit aufgeklärt werden.

Kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine Meldung an das zuständige Stadtschulamt.

#### **4.5 Der Verdacht erhärtet sich nicht: Rehabilitationsverfahren**

Bei einem nicht bestätigten Verdacht ist die Durchführung der Rehabilitation die Aufgabe der Einrichtungsleitung. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausräumung und Beseitigung des Verdachts. Zudem muss die Rehabilitation mit der gleichen Intensität durchgeführt werden, wie der Verdacht selbst. Die Aufklärung des Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen

und Dienststellen besitzen. Diese werden auch bei einem nicht bestätigten Verdacht informiert. Informationen an weitere Personen werden mit der betroffenen Person vereinbart.

Das Ziel der Nachsorge ist die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des:r betroffenen Mitarbeiter:in. Diesem Ziel wird ein hoher Stellenwert eingeräumt und bedarf mitunter einer qualifizierten externen Begleitung. Zudem sind die betreffenden Personen (Beschuldiger/Beschuldigte und Verdächtige:r, ggf. auch das Team) dazu gehalten, ein gemeinsames klärendes Gespräch zu führen. Der genaue Personenkreis muss im Einzelfall geklärt werden. Inhalt und Ziel des Gespräches ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen Parteien. Die Mitarbeiter:innen werden idealerweise begleitet, bis das Thema abgeschlossen ist. Der Prozess sollte dabei in jedem Fall in Form eines festen Rahmens abgeschlossen werden. Dies kann unterschiedlich verwirklicht werden, z.B. mit einem Abschlussgespräch, einer Ansprache, etc. Sollte durch die Anschuldigungen und dem Verfahren unzumutbare Kosten für die betroffene Person entstanden sein, dann prüft die Leitung dies und stellt einen Antrag, ob die Kosten teilweise oder gänzlich übernommen werden können. Jedoch besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Die Schritte des Rehabilitationsverfahren werden dokumentiert. Nach Beendigung des Verfahrens wird nach Absprache und Einvernehmen mit dem:r betreffenden Mitarbeiter:in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden sollen.

## **5 Ausblick und Weiterentwicklung**

Dieses Gewaltschutzkonzept ist in Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte, der Einrichtungsleitungen, der Trägervertreterinnen und externer Fachleute entstanden. Abschließend soll nun aufgezeigt werden, was wir bereits erreicht haben

und gleichzeitig sollen neue Ziele formuliert werden. Wir haben unsere Einrichtungen mit all Ihren Chancen und Risiken analysiert und unsere Schwachstellen sichtbar gemacht. Passend dazu wurden ein verbindlicher Verhaltenskodex, sowie eine Verhaltensampel erarbeitet.

Dieses Schutzkonzept wird allen Beteiligten zugänglich gemacht und auf der Webseite der Kita St. Bonifatius veröffentlicht. Neuen Mitarbeiter:innen wird das Gewaltschutzkonzept vorgestellt.

Das Gewaltschutzkonzept, sowie der Verhaltenskodex werden regelmäßig auf ihre Aktualität hin überprüft und unter Umständen angepasst.

Wir sehen unsere Kita als lernende Organisation und arbeiten stetig daran, unsere Haltung und unser Fachwissen im Sinne der Kinder weiterzuentwickeln.

## **5.1 Beratungsstellen und Kontakte**

### **5.1.1 Dozentinnen Prävention und Gewaltschutz**

Jennifer Schäfer

0176 / 21 72 3282 / [info@beratungspraxis-schaefer.de](mailto:info@beratungspraxis-schaefer.de)

Mona Heissler

0176/ 31501856 / [mona.heissler@gmx.de](mailto:mona.heissler@gmx.de)

### **5.1.2 Insoweit erfahrene Fachkraft (Isef)**

Silke Manus (Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Caritasverband Frankfurt)

0151 580 456 21

### **5.1.3 Beratungsstellen**

Kinderschutzbund Frankfurt

<https://www.kinderschutzbund-frankfurt.de/>

Nummer gegen Kummer

<https://www.nummergegenkummer.de/>

Wildwasser e.V.

<https://www.wildwasser.de/>

Caritas Fachstelle Kinderschutz

<https://www.caritas-frankfurt.de/ich-suche-hilfe/menschen-staerken/kinder-jugendliche-und-familien/fachstelle-kinderschutz/fachstelle-kinderschutz>

Fachberatung Bistum Limburg

<https://kita.bistumlimburg.de/beitrag/fachberatung>

Beschwerdesystem Bistum Limburg

<https://sichersein.bistumlimburg.de/thema/beschwerde>

Sozialrathäuser Frankfurt

<https://frankfurt.de/themen/soziales-und-gesellschaft/notlagen-und-hilfen/sozialrathaeuser>

## 6 Weiterführende Literatur und Informationsquellen

Bischöfliches Ordinariat Limburg (Hrsg.) (2019): Schutzkonzept der Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg. 5.Aufl., Arbeitshilfe Nr. 3. [https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept\\_INT.pdf](https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2019/Schutzkonzept_INT.pdf)

Bischöfliches Ordinariat Limburg (Hrsg.): Auszug aus den Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Internes Dokument (Stand: 7.5.2021)

HBEP - Hessisches Ministerium für Soziales und Integration/Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2019): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. [www.bep.hessen.de](http://www.bep.hessen.de)

ISK KAB Diözesanverband Limburg e. V. (Hrsg.): Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt. (Stand: 24.3.2023). [https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/ISK\\_KAB\\_DV\\_LM.pdf](https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/praevention.bistum-limburg.de/downloads/ISK_KAB_DV_LM.pdf)

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Hrsg.) (2014): Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Kitas. <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/publikationen/stadtschulamt/rechte-schutz-und-beteiligung-in-frankfurter-kitas>

Maywald, Jörg: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. <https://www.youtube.com/watch?v=jGBIVSH2uiM>

Maywald, Jörg: Prävention – die Kita als Ort des Schutzes und der Fürsorge. <https://www.youtube.com/watch?v=oBDysEUHHFI&t=1978s>

Maywald, Jörg: Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Vortrag. [https://www.youtube.com/watch?v=\\_IW6E4xzmpA&t=2222s](https://www.youtube.com/watch?v=_IW6E4xzmpA&t=2222s)

Webseite Prävention im Bistum Limburg. Informationen, Ansprechpartner und Veranstaltungen zum Thema Prävention vor sexualisierter Gewalt. <https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/thema/praevention>